

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

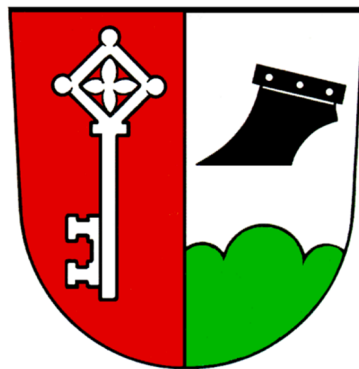
Nr. 7 „Gewerbegebiet Schöftenhub“

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Gemeinde Erlbach**

**Landkreis Altötting**

**Regierungsbezirk Oberbayern**



Entwurf vom 03.07.2023

Auftragnehmer:



Äußere Neumarkter Str. 80  
84453 Mühldorf am Inn  
Tel.: 08631 3028450  
Mail: [info@landschafftraum.com](mailto:info@landschafftraum.com)  
Web: [www.landschafftraum.com](http://www.landschafftraum.com)

A handwritten signature in black ink that reads 'B. Schötz'.

.....  
Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin

Bearbeitung in Zusammenarbeit mit:

A handwritten signature in blue ink that reads 'B. Riedel'.

.....  
Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Büro für Landschaftsökologie,  
Biodiversität und Beratung  
Stephanusstr. 2 - 84103 Postau  
Tel.: 0157 719 868 52  
[info@landschaftsoekologie-riedel.de](mailto:info@landschaftsoekologie-riedel.de)

---

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**


---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Vorbemerkung.....	4
2. Prüfungsinhalt und Begriffsbestimmungen .....	4
3. Datengrundlagen.....	5
4. Methodisches Vorgehen .....	5
5. Wirkungen des Vorhabens.....	6
6. Bestand an Lebensräumen und Habitatstrukturen prüfungsrelevanter Arten .....	7
7. Mögliche Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten.....	8
7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	8
7.2 Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.....	10
8. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen.....	13
9. Prüfung der Verbotstatbestände und Fazit .....	14
10. Fotodokumentation.....	15

**Abkürzungen**

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Fl.Nr. Flurstücksnummer

GVS Gemeindeverbindungsstraße

RLB Rote Liste Bayern

RLD Rote Liste Deutschland

Rote-Liste-Status (RLB, RLD):

0 = „ausgestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „zurückgehend, Art der Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“

saP spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

sg streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

UG Untersuchungsgebiet

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung****1. Vorbemerkung**

Die Gemeinde Erlbach beabsichtigt im nordwestlichen Gemeindegebiet die Ausweisung eines Gewerbegebiets. Die dafür vorgesehene Fläche liegt in der Feldflur im Norden des Anwesens „Schöfthenhub 43“, das sich als einziges der drei Anwesen von Schöfthenhub westlich der Bundesstraße B 588 befindet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans, der für das geplante Gewerbegebiet aufgestellt wird, reicht im Westen bis an den Waldrand eines großflächigen Waldgebiets heran. Im Norden wird das Gebiet von einem Wirtschaftsweg und im Osten von der Hofzufahrt zum Einzelgehöft Schöfthenhub 43 begrenzt. Auf der Südseite schließt sich das geplante Gewerbegebiet an eine Streuobstwiese an, die den nördlichen Rand dieser westlichen Hofstelle von Schöfthenhub bildet.

Aktuell wird die betroffene Fläche überwiegend als Acker genutzt, und im westlichen Zentralbereich liegt ein kleines und hier auf der „Hochfläche“ des Tertiär-Hügellands nur wenig eingetieftes ehemaliges Abbaugelände, das seit über zwanzig Jahren als Erddeponie dient und allmählich mit Bodenmaterial verfüllt wird. Das aktuell noch in Betrieb befindliche Areal ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für Aufschüttung“ eingetragen.

**2. Prüfungsinhalt und Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen eines naturschutzfachlichen Beitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (kurz: saP) wird untersucht, inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie) von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten wird schließlich geprüft, ob infolge des Vorhabens nachfolgend dargestellte artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden und wie diese bei Bedarf vermieden werden können:

Gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können durch Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich von Bebauungsplänen zulässig sind, in Bezug auf die prüfungsrelevanten Arten folgende Verbotstatbestände ausgelöst werden:

**Schädigungsverbot:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Tötungs- und Verletzungsverbot:**

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten infolge bau- oder betriebsbedingter Auswirkungen.**

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten nicht *signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

**Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

---

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Der Schwerpunkt der nachfolgenden Ausführungen liegt hier zunächst auf der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, in der im Sinne einer „Abschichtung“ dargestellt wird, welche Arten des prüfungsrelevanten Artenspektrums betroffen sein können, und ob bei den betroffenen Arten überhaupt mit Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote zu rechnen ist. Bei Arten, bei denen dies nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgen weitere Prüfschritte hinsichtlich der möglichen Auslösung von Verbotstatbeständen und ggf. deren Vermeidungsmöglichkeiten.

### **3. Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden die Artenschutzkartierung, die amtliche Biotopkartierung sowie die Verbreitungskarten relevanter Arten in der Fachliteratur bzw. in der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) ausgewertet. Außerdem erfolgte eine Gebietsbegehung zur Erfassung der Lebensraumausstattung und Habitatstrukturen als Grundlage für die Abschätzung der potenziellen Habitateignung für prüfungsrelevante Arten (siehe Kap. 4). Als Grundlage für die Potenzialabschätzung wurden außerdem die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen gesichtet, die im Jahr 2011 im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Straßenbauvorhabens „B 588, Ausbau nördlich Reischach (Fuchsberg)“ unter Mitarbeit des Verfassers durchgeführt wurden.

### **4. Methodisches Vorgehen**

Das Methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmungen des vorliegenden saP-Beitrags stützen sich auf die Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und auf vielfältige Erfahrungen mit der Bearbeitung von artenschutzrechtlichen Unterlagen basierend auf den Vorgaben der Obersten Baubehörde und der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung.

Als Untersuchungsgebiet (UG) gelten die unmittelbar betroffenen Flächen bzw. Flurstücke und die angrenzenden Lebensräume bzw. ein Gebietsumgriff, innerhalb dessen bezogen auf die zu betrachtenden Arten indirekte Beeinträchtigungen oder Störungen denkbar sind.

Die Gebietsbegehung zur Erfassung der Bestandssituation und zur Beurteilung der Habitateignung für prüfungsrelevante Arten als Grundlage für die Abschätzung potenzieller Vorkommen erfolgte am späten Vormittag des 21.05.2023 bei günstiger Witterung (Sonne, 20°C). Ergänzend ist anzufügen, dass sehr gute Gebietskenntnisse vorliegen, da der Verfasser viele Jahren in die landschaftspflegerische Begleitplanung und artenschutzrechtliche Betreuung des seit kurzem realisierten Straßenbauvorhabens „B 588, Ausbau nördlich Reischach (Fuchsberg)“ eingebunden war.

Weitere Begehungen zur gezielten Erfassung bestimmter Pflanzen- und Tierarten waren aufgrund des zeitlich eng begrenzten Rahmens nicht möglich und sind für eine fachlich fundierte Beurteilung im vorliegenden Fall auch nicht notwendig. Bei einer nicht mit Sicherheit auszuschließenden Beeinträchtigung einer saP-relevanten Arten kommt hier ggf. der „worst-case-Ansatz“ zur Anwendung (hier vor allem Zauneidechse).

---

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung****5. Wirkungen des Vorhabens**

Mit dem geplanten Gewerbegebiet können folgende Wirkungen auf naturschutzrelevante Arten verbunden sein:

- Baubedingt sind (vorübergehende) Lebensraumverluste oder indirekte Wirkungen durch Ablagerung von Baumaterial und vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen möglich. Außerdem kann es während der Bauzeit zu Störungen insbesondere von Tierarten in benachbarten Lebensräumen kommen, die durch Lärmimmissionen (z.B. Baumaschinen), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung von Maschinen, Bauarbeitern, Lichtreflexe u.ä.) verursacht werden. Als gewisse „Vorbelastungen“ können hier jedoch die benachbarten Siedlungsgebiete, die bestehenden Straßen und Wirtschaftswege, die diversen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsgänge und vor allem der laufende Betrieb im vorhandenen Abbau- bzw. Auffüllgebiet angeführt werden.
- Anlagebedingt gehen durch das geplante Gewerbegebiet zu einem eine Ackerfläche und zum anderen diverse Lebensräume bzw. Habitatstrukturen im Bereich des Abbau-/Auffüllgebiets verloren. Trotz der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung und des laufenden Betriebs im Abbau-/Auffüllgebiets können beide Flächen eine Lebensraumfunktion für prüfungsrelevante Arten erfüllen. Außerdem können benachbarte Flächen durch Kulissenwirkung oder Beschattung indirekt beeinflusst werden.
- Als betriebsbedingte Wirkungen sind Störungen im Zuge der Nutzung sowohl der Gebäude als auch der umgebenden Freiflächen anzuführen. Auch hier können jedoch die bestehenden „Vorbelastungen“ durch den aktuell noch laufenden Betrieb im Abbau-/Auffüllgebiet sowie infolge der benachbarten Straßen und Siedlungsbereiche angeführt werden.

---

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

---

**6. Bestand an Lebensräumen und Habitatstrukturen prüfungsrelevanter Arten**

Die unmittelbar betroffene Fläche wird aktuell überwiegend als Acker genutzt. In diesem Frühjahr wurde darauf Mais eingesät. Das ehemalige kleine Abbaugelände innerhalb der Ackerlage im Westen dient aktuell als Erddeponie und wird allmählich mit Bodenmaterial aufgefüllt.

Große Teile dieses Abbau- bzw. Auffüllgebiets stellen sich aktuell noch als Betriebsgelände dar, deren Funktion als Sekundärlebensraum aufgrund der laufenden Sortier- und Verfüllarbeiten einer hohen Dynamik unterliegt. Im Nordosten des Abbau-/Auffüllgebiets sind im Anschluss an die Ackerfläche noch bis knapp 2 m hohe Abbauböschungen mit anstehendem Untergrund aus Kies vorhanden. Am Süd- und Ostrand befinden sich aktuell größere Halden zur Zwischenlagerung von Erdaushub und Oberboden. Die ehemalige Abbausohle ist in weiten Teilen von Rohboden ohne Bewuchs und vielen Fahrspuren geprägt. Im Zentralbereich befindet sich aktuell eine mobile Überdachung mit Sortier- bzw. Siebanlage. Unmittelbar südwestlich davon liegt am Nordrand der großen Ablagerungshalden ein kleines langgezogenes temporäres Stillgewässer bzw. eine größere und tiefere „Pfütze“, in der das Regenwasser offenbar längere Zeit stehen bleibt. Über das gesamte Abbau-/Auffüllgebiet verteilt sind diverse Materialien wie z.B. aussortierter Kies, Steine, Totholz oder auch Pflastersteinen (auf Paletten) etc. abgelagert, wobei der Großteil sich dort offenbar nur vorübergehend befindet.

Im nordwestlichen Teil des Abbau-/Auffüllgebiets sind zwischen der nördlichen Zufahrt und dem Waldrand einige Stein- und Kieshaufen sowie Totholzablagerungen hervorzuheben, die dort offenbar schon lange Zeit abgelagert sind, und vor allem auch aufgrund des Lückensystems zwischen den relativ großen Natursteinblöcken durchaus als Reptilienhabitat in Frage kommen. Im nächsten Umfeld gibt es auch magere Gras- und Krautsäume, die aber am Waldrand in einen üppigen Waldsaum übergehen, der von hohem Nährstoffreichtum geprägt ist.

Dem Waldrand ist auch im weiteren Verlauf auf Höhe des Abbau-/Auffüllgebiets sowie nördlich und südlich davon überwiegend ein nährstoffreicher Saum vorgelagert, und der Waldmantel ist durchwegs von Laubbäumen und Sträuchern geprägt. Im Norden und Süden verläuft entlang des Waldsaums, der nur sehr wenige offene und magere Stellen aufweist, jeweils ein Wirtschaftsweg, der als Zufahrt zum Abbau-/Auffüllgebiet dient. Ganz im Südwesten befindet sich am Waldrand ein Holzschuppen, der aber von dem geplanten Gewerbegebiets nicht unmittelbar betroffen ist.

Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufen im Norden und Osten sowie in größerem Abstand im Süden Wirtschaftswege, die überwiegend nur von sehr schmalen Wegrainen gesäumt sind. Lediglich im Nordwesten erstreckt sich entlang des südlichen Wegrands eine schmale südexponierte Böschung mit nährstoffreichem Gras-/Krautbewuchs, darauf stocken im Ostteil einige Haselnusssträucher und ansonsten eine Nussbaumreihe mittleren Alters.

Im Süden des geplanten Gewerbegebiets ist innerhalb der Ackerlage noch eine Streuobstwiese als Teil der Hofstelle nennen. Beidseitig der Streuobstwiese erstreckt sich die in diesem Bereich außerhalb des Geltungsbereichs liegende Ackerfläche bis zur in West-Ost-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße des Einzelgehöfts „Schöffenhub 43“ (mit Anschluss an das Abbau-/Auffüllgebiet von Südwesten her).

---

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

---

## 7. Mögliche Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten

### 7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass weder gemäß Artenschutzkartierung (aktueller Stand) noch gemäß Biotopkartierung im Bereich des Untersuchungsgebiets (UG) Vorkommen seltener bzw. gefährdeter und somit naturschutzrelevanter Pflanzen- oder Tierarten bekannt sind.

#### PFLANZEN

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL kommen im UG nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im UG nicht zu erwarten.

#### SÄUGETIERE

Aufgrund der angrenzenden Wald-, Gehölz- und Streuobstbestände sowie der diversen Gebäude in der Nachbarschaft ist im UG mit dem Vorkommen einiger **Fledermausarten** zu rechnen, die in Baumquartieren wie Höhlen, Spalten oder Rissen leben (z.B. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus), oder die Gebäudequartiere hinter Verkleidungen, in Dachstühlen etc. nutzen (z.B. Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus). Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans sind aber keine typischen Höhlenbäume vorhanden, und die potenziellen Gebäudequartiere liegen durchwegs in größerer Entfernung.

Da weder ein Wald- oder Gehölzbestand noch ein Gebäude beseitigt wird, gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren. Eine indirekte Betroffenheit ist aber in Form von Störungseinflüssen sowohl bei den Bauarbeiten als auch infolge des späteren Betriebs im Gewerbegebiet denkbar. Außerdem werden Nahrungshabitate beeinflusst, weil die Fledermäuse die offene Feldflur sowie insbesondere die Waldrandbereiche und das bestehende Abbau-/Auffüllgebiet zur Nahrungssuche nutzen.

Sowohl die baubedingten als auch die betriebsbedingten Störungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen, da bei keiner Fledermausart, die in benachbarten Quartieren vorkommen könnte, mit nachteiligen Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen ist. Die Nahrungshabitate, die verloren gehen, sind keinesfalls essentiell für die im UG und der Umgebungen lebende Fledermausarten, so dass auch dadurch keine nachteiligen Folgen für Fledermäuse zu erwarten sind.

Als weitere streng geschützte Säugetierart des Anhangs IVa der FFH-RL kann in den angrenzenden Wäldern, insbesondere in den Waldrandzonen mit Strauchschicht potenziell die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*, RLB -, RLD V, sg) vorkommen. Eine denkbare Betroffenheit beschränkt sich bei dieser Bilchart auf indirekte Störungseinflüsse. Da sich die Haselmaus aber als wenig störungsempfindlich erweist, kann eine mögliche indirekte Betroffenheit hier vernachlässigt werden.

#### REPTILIEN

Als Lebensräume der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*, RLB 3, RLD 3, sg), die als einzige Reptilienart des Anhangs IVa der FFH-RL im UG potenziell zu erwarten ist, kommen hier vor allem einige Ablagerungen und offene Böschungen im Bereich des Abbau-/Auffüllgebiets in Frage. Der angrenzende Waldsaum ist ebenso wie die sonstigen Säume im UG überwiegend durch Nährstoffreichtum und daher dichte bzw. üppige Vegetation gekennzeichnet, so dass sie nicht als potenzielle Zauneidechsenhabitate in Frage kommen. Als günstige Lebensräume eignen sich in erster Linie die Stein- und Totholzablagerungen im nordwestlichen Teil des Abbau-/Auffüllgebiets, die sich dort schon längere Zeit befinden. Eine Beeinträchtigung der streng geschützten Zauneidechse kann demnach vor allem in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Bei Erhebungen im Jahr 2011 für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



---

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

zum Straßenbauvorhaben „B 588, Ausbau nördlich Reischach (Fuchsberg)“ wurden im Bereich der hier befindlichen, aber damals noch größeren „Deponiefläche“ einige Zauneidechsen nachgewiesen.

Die deutlich anspruchsvollere Schlingnatter (*Coronella austriaca*, RLB 2, RLD 2, sg), die in Anbetracht ihres Verbreitungsgebiets im UG ebenfalls auftreten könnte, ist im Bereich dieser Lebensräume nicht zu erwarten, da das Areal zu klein ist und zu verinselt liegt, so dass nicht mit einem ausreichenden Nahrungsangebot – in erster Linie in Form von Blindschleichen und Zauneidechsen – zu rechnen ist.

Bei der Begehung am 21.05.2023 konnten trotz idealem Wetter keine Zauneidechsen nachgewiesen werden, was aber auch daran liegen kann, dass unmittelbar vor der Begehung innerhalb des Geländes direkt neben den Habitaten noch mit einer Maschine gearbeitet wurde. Dennoch ist in Anbetracht der günstigen Habitatbedingungen und im Sinne des „worst-case-Ansatzes“ davon auszugehen, dass es zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse kommt. In Anbetracht der innerhalb des Abbau-/Auffüllgebiets nach wie vor bestehenden hohen Dynamik sind die Verluste aber nicht quantifizierbar. Als Optimalhabitate gelten aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nur die seit längerer Zeit dort befindlichen Steinablagerungen im nordwestlichen Teil des Abbau-/Auffüllgebiets.

Ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot der Schädigung kann vor diesem Hintergrund nur durch **vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen)** vermieden werden (siehe Kap. 8).

Da bei der Geländebegehung am 21.05.2023 trotz günstiger Witterung keine Zauneidechsen nachgewiesen werden können und die geeigneten Habitate innerhalb des Abbau-/Auffüllgebiets nur noch kleine Flächenanteile einnehmen, ist mittlerweile mit hoher Wahrscheinlichkeit nur noch von einer geringen Individuenzahl auszugehen. Folglich ist das Risiko, dass es im Zuge der Bauarbeiten zu Tötungen und Verletzungen nicht höher als das „allgemeine Lebensrisiko“ einzustufen, und es wird demnach diesbezüglich kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst.

## **AMPHIBIEN**

Innerhalb des Abbau- bzw. Auffüllgebiets ist ein kleines und flaches temporäres Stillgewässer (in Form einer größeren Pfütze am Fuß einer Böschung) vorhanden, das vermutlich nach längerer Trockenheit immer wieder austrocknet. Die teils vorhandene Vegetation in Form vereinzelter Feuchte- bzw. Nässezeiger und Fadenalgen deutet aber darauf hin, dass über längere Zeiträume auch Wasser vorhanden sein kann; folglich wäre ein Vorkommen von saP-relevanten Amphibienarten wie z.B. Gelbbauchunke oder Kreuzkröte, die solche Habitate durchaus annehmen, denkbar. Von keiner der potenziell in Frage kommenden Arten sind aber in der weiteren Umgebung Nachweise oder weitere potenziell geeignete Lebensräume bekannt, und ein Vorkommen im UG ist daher sehr unwahrscheinlich. Hinzu kommt die Lage im Zentralbereich des Abbau- bzw. Auffüllgebiets, in dem ein reger Betrieb (mit Maschinen) und aktuell eine hohe Veränderungsdynamik herrscht. Außerdem hätten bei der Begehung 21.05.2023, die bezüglich der Nachweisbarkeit von Amphibien (Individuen, Laich, Kaulquappen) zum idealen Zeitpunkt erfolgte, Beobachtungen gelingen müssen, zumal das flache Kleingewässer insgesamt sehr gut einsehbar ist.

Da das Gewässer vermutlich zu häufig austrocknet und zu hohen betriebsbedingten Störungseinflüssen unterliegt, und vor allem weil auch keine konkreten Nachweise erbracht werden konnten, wird eine relevante bzw. verbotstatbestandmäßige Betroffenheit von Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass auch keine anderen, d.h. nicht saP-relevanten Amphibienarten (z.B. Grasfrosch, Bergmolch oder Teichmolch), die im vorliegenden Fall ebenfalls sicher nachgewiesen werden könnten, vorhanden sind.

---

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung****TAGFALTER**

In Anbetracht von Nachweisen in der weiteren Umgebung ist im UG potenziell ein Vorkommen des saP-relevanten **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Maculinea/Phengaris nausithous*, RLB V, RLD 3, sg) denkbar. In den Säumen entlang Wald- und Wegränder sowie in benachbarten Wiesen konnten aber keine Vorkommen der essentiellen Raupennahrungspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden. Daher kann eine Betroffenheit dieser streng geschützten Tagfalterart ausgeschlossen werden.

**NACHTFALTER**

Als einzige Nachtfalterart des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie könnte im UG potenziell der **Nachtkerzenschwärmer** an Nachtkerzen-Arten (*Oenothera spec.*) oder Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*) im Bereich der Gras- und Krautsäume an den Weg- und Waldrändern sowie innerhalb des Abbau- bzw. Auffüllgebiets vorkommen. Innerhalb des UG konnten diese Raupennahrungspflanzen aber nicht aufgefunden werden; außerdem ist die Art im weiteren Umkreis des Vorhabens bislang nicht nachgewiesen. Daher wird auch eine Betroffenheit dieser streng geschützten Nachtfalterart ausgeschlossen.

**ÜBRIGE ANHANG-IV-ARTEN**

Bei den übrigen Tierarten bzw. Tierartengruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie (z.B. Libellen, Käfer, Schnecken, Muscheln) ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitungsgebiete oder der Lebensraumausstattung im UG weder aktuell noch potenziell vorkommen können.

**7.2 Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**

Von dem geplanten Gewerbegebiet unmittelbar betroffen sein können in erster Linie bodenbrütende Vogelarten, die in der Feldflur oder in Abbaugeländen brüten. Darüber hinaus ist bei Bodenbrütern auch eine indirekte Betroffenheit in Form von Störungen im Bereich der sich anschließenden Agrarlandschaft denkbar. Indirekt betroffen sein können außerdem noch Vogelarten, die im Bereich der angrenzenden Wälder und Waldränder, Gehölz- und Obstbaumbestände sowie in Gebäuden brüten, und diverse Vogelarten, die im UG als Nahrungsgäste auftreten.

**BODENBRÜTENDE VOGELARTEN DER FELDFLUR**

Als Vogelarten, die in der offenen Feldflur brüten, könnten im UG aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche potenziell Feldlerche (RLB 3, RLD 3), Kiebitz (RLB 2, RLD 2, sg), Rebhuhn (RLB 2, RLD 2), Wachtel (RLB 3, RLD V) und Wiesenschafstelze (RLB -, RLD -) erwartet werden. Trotz günstiger Witterung und längerer Verweilzeit vor Ort konnte an diesem Termin keine dieser Arten nachgewiesen werden.

Auch ein potenzielles Vorkommen ist im konkreten Fall bei Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da diese Arten bei der Brutplatzwahl aufgrund der Kulissen- und/oder Störungswirkung die Nähe zu Wäldern, zu Siedlungsgebieten und zu viel befahrenen Straßen meiden. Die betroffene Ackerfläche wird im Westen von Wald und dem in Betrieb befindlichen Abbau- bzw. Auffüllgebiet begrenzt, im Süden liegt die Hofstelle mit Streuobstwiese und im Osten verläuft die stark frequentierte Bundesstraße B 588. Die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen im Zusammenhang mit dem vor kurzem realisierten Ausbau der B 588 (mit großem Kreuzungsbauwerk auf Höhe Schöffenhub) bestätigen diese Annahme, denn die nächstgelegenen Brutplätze der Feldlerche lagen auch damals (2011) in größerer Entfernung in der offenen Feldflur weiter im Norden auf Höhe Maschberg und Hölzlwimm. Kiebitze konnten auch bei diesen Erhebungen nur südlich des Fuchsbergs bzw. des großen Waldgebiets bei Maierhof und Fuchshub beobachtet werden. Bei Kiebitz und Rebhuhn

---

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

kommt dazu, dass ein potenzielles Auftreten im UG und in der näheren Umgebung auch in Anbetracht der extremen Rückgänge in den letzten Jahren sehr unwahrscheinlich ist.

Ein potenzielles Vorkommen ist allenfalls bei den weniger störungsempfindlichen Arten Wiesenschafstelze und Wachtel, die vielfach auch in Ackerlagen brüten und oftmals sehr unstat (in manchen Jahren) auftreten können, denkbar. Basierend auf den eigenen Erfahrungen ist ein Vorkommen im UG aber auch bei diesen Bodenbrütern eher unwahrscheinlich.

Eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit kann bei dieser Vogelartengruppe auf jeden Fall ausgeschlossen werden.

**VOGELARTEN MIT BRUTPLÄTZEN IN ABBAUGEBIETEN**

Als typische Brutvögel sind in Abbaugebieten im Naturraum z.B. Flussregenpfeifer (RLB 3, RLD V, sg) oder Uferschwalbe (RLB V, RLD V) potenziell denkbar. Der Flussregenpfeifer benötigt ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat, das aber hier nicht in ausreichend großer Flächenausdehnung vorhanden ist. Außerdem ist die kiesige Sohle des Abbau-/Auffüllgebiet durch den laufenden Betrieb zu hohen Störungen ausgesetzt. Die Uferschwalbe errichtet ihre Bruthöhlen in steilen Abbauwänden, wobei durchaus auch nur sehr niedrige Abbauböschungen angenommen werden. Im vorliegenden Fall konnten aber keine Bruthöhlen aufgefunden werden.

Bei beiden Arten kann daher eine relevante Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

**Vogelarten mit Brutplätzen in Wald- und Gehölzbeständen**

Im Bereich der benachbarten Wälder und Gehölzstrukturen waren bei der Gebietsbegehung nur weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“), wie z.B. Amsel, Buchfink, Buntspecht, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zilpzalp etc. festzustellen. Typische Höhlenbäume oder Horste, die als Hinweise auf ein Vorkommen von weniger häufigen bzw. selteneren Vogelarten zu deuten wären, sind im nächsten Umfeld des geplanten Gewerbegebiets nicht vorhanden. Lediglich im Bereich der Streuobstwiese nahe der Hofstelle im Süden gibt es einige Baumhöhlen.

Als Vogelarten, die zwar in Bayern als ungefährdet gelten, aber dennoch nicht zu den „Allerweltsarten“ gezählt werden, sind im Gebiet an den Waldrändern und in den sonstigen Gehölzbeständen Vorkommen von Dorngrasmücke (RLB V, RLB -), Goldammer (RLB -, RLB -), Neuntöter (RLB V, RLB -) oder in den Baumhöhlen der Streuobstwiese auch Feldsperling (RLB V, RLD V; im Gebiet noch relativ häufig) denkbar.

Diese prüfungsrelevanten Arten der Wald- und Gehölzlebensräume könnten demnach indirekt betroffen sein und sowohl baubedingten als auch Störungseinflüssen ausgesetzt werden. Erhebliche Störungen im Sinne eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands wären aber nur dann denkbar, wenn die Störungseinflüsse sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten auswirken würden. Dies ist bei keiner der möglicherweise indirekt betroffenen Arten der Fall.

**VOGELARTEN MIT BRUTPLÄTZEN IN ODER AN GEBÄUDEN**

Im benachbarten Siedlungsbereich und auch in dem Holzschuppen am Waldrand im Südwesten des geplanten Gewerbegebiets können sich Lebensstätten von Gebäudebrütern wie z.B. Haussperling (RLB V, RLD V), Mehlschwalbe (RLB 3, RLD 3) oder Rauchschwalbe (RLB V, RLD 3) befinden.

Da aber Gebäude nicht unmittelbar betroffen sind, wären allenfalls bau- oder betriebsbedingte Störungseinflüsse denkbar. Mit Sicherheit können aber in Bezug auf diese Vogelartengruppe erhebliche Störungen im Sinne eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.

---

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung****NAHRUNGSGÄSTE**

Als weitere Vogelarten sind im UG und der näheren Umgebung prüfungsrelevante **Nahrungsgäste** wie Mehlschwalbe (RLB 3, RLD 3), Rauchschwalbe (RLB V, RLD 3), Mäusebussard (RLB -, RLD -, sg) und Turmfalke (RLB -, RLD -, sg) zu beobachten. Für diese Vogelarten können nennenswerte Beeinträchtigungen oder Störungen (auch während der Bauphase) ebenso von vorne herein ausgeschlossen werden wie für Durchzügler und Wintergäste.

### Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

## 8. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen

Um die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung bei der unmittelbar betroffenen **Zauneidechse** zu vermeiden, sind für diese streng geschützte Art des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG = sog. CEF-Maßnahmen)** notwendig.

Als Fläche eignet sich dafür die südexponierte Wegeböschung mit der Nussbaumreihe und den Haselnusssträuchern, die an der Nordgrenze des geplanten Gewerbegebiets erhalten bleibt. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die vor Beginn der Bauarbeiten und somit vor dem Verlust der potenziellen Habitate im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen ist, sind im Bereich des Gras- und Krautsaums Habitatverbesserungen für die Zauneidechse vorzunehmen. Hierzu sollen auf Teilflächen durch Oberbodenabtrag Stellen mit Rohboden und mageren Säume geschaffen und typische Habitatstrukturen in Form Wurzelstöcke und anderem Totholz sowie von Stein-, Kies- und Sandaufschüttungen eingebracht werden. Die Dimension der Ersatzhabitate sollte in etwa der Größenordnung des Verlusts an Optimalhabitaten im nordwestlichen Teil des Abbau-/Auffüllgebiets entsprechen.

Um eine volle Funktionsfähigkeit der Schüttungen zu gewährleisten, sollten die Stein-/Kies-/Sandhaufen und Wurzelstöcke teilweise in die Erde „eingelassen“ werden (Schaffung von Überwinterungsquartieren). In den Folgejahren sollten die Gras-Krautsäume nach Bedarf einmal im Jahr oder alle zwei Jahre jeweils nach dem 15. September gemäht und das Mähgut abtransportiert werden. Auf Teilflächen können auch Brachen belassen werden, und die gelegentliche Mahd dient nur dazu, eine Verbuschung zu verhindern. Ebenso sind auf den Rohbodenflächen und Aufschüttungen Pflegeeingriffe im Bedarfsfall nur notwendig, um den Gehölzaufwuchs zu unterdrücken und ggf. die Ausbreitung von Neophyten zu verhindern. Eine Offenhaltung der Rohbodenstandorte und insbesondere der Sandflächen ist für die Eiablage dringend erforderlich. Die Pflege der Maßnahmenfläche ist in Abhängigkeit von der Entwicklung und bei Bedarf in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu modifizieren.

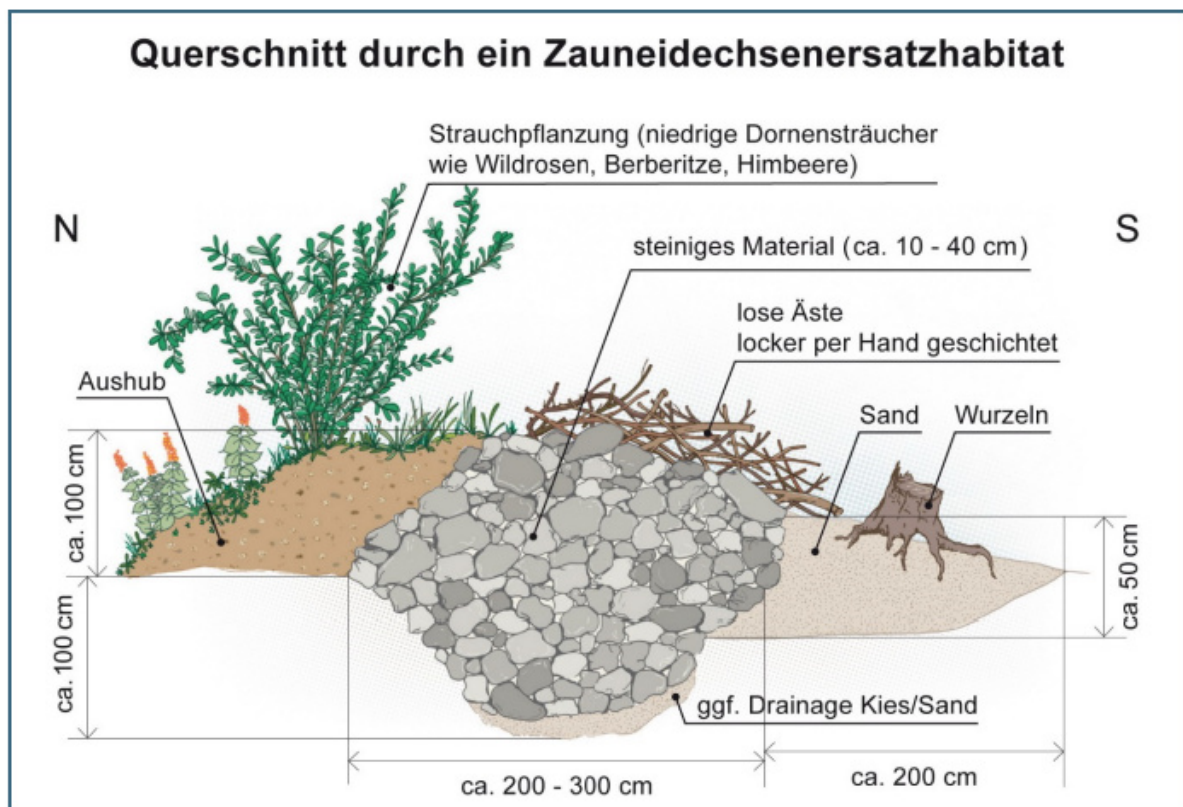


Abb. 4: Prinzipskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat. Grafik LfU nach einer Vorlage von Irene Wagensonner, akt. 2020

---

**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung****9. Prüfung der Verbotstatbestände und Fazit**

Abgesehen von der unmittelbar betroffenen Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RLB 3, RLD 3, sg) kann bei allen prüfungsrelevanten Arten und insbesondere bei den hier in besonderer Weise zu betrachtenden bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung ausgeschlossen werden.

Infolge der Umsetzung von vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen), die für die Zauneidechse in nächster Nähe zum Eingriffsort vorgesehen sind und im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt werden, kann auch bei dieser Art ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vermieden werden. Damit wird gleichzeitig auch die Auslösung des Verbotstatbestands der Störung umgangen.

Bei allen anderen möglicherweise indirekt betroffenen Arten des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird der Verbotstatbestand der (erheblichen) Störung ebenfalls nicht erfüllt, weil die denkbaren Störungen bei keiner Art zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen werden.

Ebenso ist das Risiko von bau- oder betriebsbedingten Tötungen und Verletzungen bei keiner Art höher als das „allgemeine Lebensrisiko“ einzustufen, und folglich ist auch keine Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung zu prognostizieren.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass – unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse – in Bezug auf die prüfungsrelevanten Arten keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.



## 10. Fotodokumentation





**Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

